

Corona-Pandemie

Regeln und Maßnahmen für Chöre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Stand: 15. November 2021

Aufgrund der erneut dynamischen Entwicklung des Corona-Infektionsgeschehens ist eine Anpassung der Hygienekonzeptes für Chöre notwendig geworden, dessen wesentliche Punkte in nachstehender Ausführung zusammengefasst sind.

➤ **Bei allen drei Stufen (Basis-, Warn-, Alarmstufe)**

- werden die Abstände in geschlossenen Räumen und im Freien generell auf mindestens 1,50 Meter in alle Richtungen festgeschrieben, auch bei Anwendung der 2G-Regel. Es kann ausnahmsweise der bisherige Abstand von mindestens 1 Meter bei Anwendung der 2G-Regel dann beibehalten werden, wenn alle Sängerinnen und Sänger inkl. Chorleiter/in vor jeder Probe bzw. vor jedem chorischen Singen im Gottesdienst vor Ort, außerhalb des Proben- bzw. Gottesdienstraumes getestet werden im Sinne von § 28b Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (2G+). Grundsätzlich wird jedoch empfohlen, den Abstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- richtet sich die Anzahl der Teilnehmenden nach der Größe des Probenraums bzw. der Empore/Aufführungsplatz des Kirchenraumes bei Einhaltung des geforderten Abstands in alle Richtungen (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren).
- muss bei Chorproben spätestens nach 30 Minuten eine Pause mit gründlicher Lüftung erfolgen.
- ist die Probendauer auf 80 Minuten begrenzt.
- Für Kinder und Jugendliche gilt nachstehende Regelung:
 - Chorproben sowie das Singen im Gottesdienst/Konzert ist für getestete Kinder und Jugendliche möglich, da sie im Rahmen der Allgemeinen Schulpflicht und der damit verbundenen Testungen dem 2G-Status entsprechen
 - Für Kinder und Jugendliche, die drei Mal die Woche über die Schulen getestet werden, gilt wie bei den Musikschulen eine verlängerte Zeitspanne als getestet, nämlich 60 statt 24 Stunden (CoronaVO § 5 Abs.1 und IfSG § 28b Abs.3, Satz 1). Kinder, die

jünger als 6 Jahre sind, sind von der Testpflicht ausgenommen (IfSG §2 Abs. 6).

- Bei nicht immunisierten Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren, die nicht mehr zur Schule gehen, ist stets ein negativer Antigentest ausreichend.
- sind des Weiteren alle Regeln und Maßnahmen des Hygieneschutzkonzeptes für Chorproben und Chorgesang in Gottesdiensten und Konzerten einzuhalten.
- gelten für Bläserinnen und Bläser die gleichen Regelungen wie für die Chöre.
- gelten für Organisten und Musiker, die den Gemeindegottesdienst begleiten jene Regelungen, die für die liturgischen Dienste angewandt werden. Bei der Begleitung von Chören gelten jene Regelungen, die für die Chorsänger/-innen gelten.

➤ **Bei der Basisstufe**

- können in geschlossenen Räumen und im Freien an Chorproben und beim chorischen Singen in Gottesdiensten bzw. Konzerten außerhalb von Gottesdiensten nur Sänger/innen inkl. Chorleiter/in teilnehmen, die einen tagesaktuellen negativen Testnachweis* bzw. einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- hat der Vorstand des Kirchenchores oder ein entsprechendes Vertretungsorgan nach Rücksprache mit dem Leitenden Pfarrer die Möglichkeit zu entscheiden, dass verschärfend ausschließlich die 2G-Regelung angewandt wird.

➤ **Bei der Warnstufe**

- ist für Personen, die nicht geimpft/genesen sind, sowohl für die Chorproben als auch für das chorische Singen im Gottesdienst ein tagesaktueller PCR-Test Voraussetzung.
- hat der Vorstand des Kirchenchores oder ein entsprechendes Vertretungsorgan nach Rücksprache mit dem Leitenden Pfarrer die Möglichkeit zu entscheiden, dass verschärfend ausschließlich die 2G-Regelung angewandt wird.
- wird entsprechend der Risikoabschätzung des Freiburger Instituts für Musikermedizin (FIM) in geschlossenen Räumen der Einsatz eines CO²-Messgeräts empfohlen. Hierfür gilt:
 - Der CO²-Gehalt der Raumluft sollte vor und nach dem Lüften in der Raummitte möglichst zwischen 400 und 500 ppm betragen.
 - Bei CO²-Konzentrationen über 800 ppm ist eine sofortige Lüftungspause erforderlich.

➤ **Bei der Alarmstufe**

- ist die 2G-Regelung nach Bundesinfektionsschutzgesetz zwingend notwendig
- können in geschlossenen Räumen an Chorproben und chorischem Singen in Gottesdiensten bzw. Konzerten außerhalb von Gottesdiensten nur Sänger/innen inkl. Chorleiter/in teilnehmen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- ist der Einsatz eines CO²-Messgeräts verpflichtend. Bei Proben sind die Lüftungsempfehlungen der Warnstufe anzuwenden.
- zusätzliche Regelung für Kinder- und Jugendliche:
 - Vor dem Singen in sonntäglichen Gottesdiensten sind alle Teilnehmer der Kinder – und Jugendchöre einschließlich des/der Chorleiters/-in zu testen.

***Anforderungen „negativer Testnachweis“:**

Ein Testnachweis ist ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest (Selbsttests sind nicht erlaubt), der 1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss, 2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder 3. von einer Teststelle (z. B. Apotheken, Ärzte, zugelassene Testzentren usw.) vorgenommen oder überwacht wurde. Zur Testung bietet sich die ACV-Teststrategie an: <https://www.acv-deutschland.de/aktuelles/rueckkehr-der-kostenlosen-buergertests>